SFB 884 Political Economy of reforms C7 Political attention and the substance of legislative reform

Inhalt: Systematisierung von Gesetzgebungsprozess und Gesetzesentwürfen Letzte Aktualisierung: 13.04.2018

1. Wie ist der Gesetzgebungsprozess im Landtag Baden-Württemberg aufgebaut? In welchen Stufen kann sich welche Art von Gesetzesentwurf ändern?

Organigramm des Gesetzgebungsprozesses

Gesetzesentwurf, erste Version Verteilung an Fraktionsgeschäftsstellen Von mind. acht Abgeordneten/einer Fraktion(§53(1) Geschäftsordnung) Erste Beratung im Plenum Gesetzesentwurf, erste Version Besprechung der Grundsätze der Vorlage Änderungsanträge sind nicht zulässig (§43(2) Geschäftsordnung) Keine Form der Abstimmung zulässig (§43(4) Geschäftsordnung) Beschluss über dritte Beratung Beschluss über Überweisung an Ausschuss Ausschuss: Ja Ausschuss: Nein Erarbeitung von Beschlussempfehlungen im fachlich zuständigen Ausschuss Abstimmung über: Änderungsanträge von **Ausschussmitgliedern**

Zweite Beratung im Plenum

Gesetzesentwurf, erste Version (evtl. wurden bereits erste Änderungen im Ausschuss vorgenommen)

Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden (§45(4) Geschäftsordnung)

Abstimmung über

Änderungsanträge

Gesetzesentwurf, zweite Version

Nur bei:

- Haushaltsvorlagen
- Entwürfe zur Änderung der Landesverfassung
- Entwürfe, zu denen in erster Beratung eine dritte Beratung festgelegt wurde

§42(1) Geschäftsordnung

Dritte Beratung im Plenum

Gesetzesentwurf, zweite Version

Änderungsanträge müssen von min. fünf Mitgliedern unterzeichnet werden Bei Haushaltsgesetz: Änderungsanträge müssen von einer Fraktion unterzeichnet werden (beides §47(2) Geschäftsordnung)

Abstimmung über

Änderungsanträge

Schlussabstimmung über gesamte Vorlage

Gesetzesentwurf, dritte Version